

Der Verwaltungsrat des Berufsbildungszentrum Schleswig hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die Satzung über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Fort- und Weiterbildung“ einstimmig beschlossen.

## Satzung über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art (BgA) **Fort- und Weiterbildung am RBZ Schleswig**

Der Verwaltungsrat des RBZ Schleswig hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz des Betriebs:

- a. Der gemeinnützige Betrieb führt den Namen "Fort- und Weiterbildung".
- b. Der Betrieb hat seinen Sitz in Schleswig.

### § 2 Zweck und Gegenstand

Der BgA „Fort- und Weiterbildung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO (Förderung der Bildung und Erziehung).

Zur Verwirklichung des Bildungszwecks führt der BgA insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote im sozialpädagogischen Bereich durch, darunter Seminare, Qualifizierungen, fachliche Schulungen und pädagogische Projekte zur Förderung beruflicher, sozialer und persönlicher Kompetenzen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Zur Verwirklichung des Zwecks nach § 68 Nr. 3c AO bildet der BgA benachteiligte Jugendliche in den Ausbildungsberufen Fachpraktikerin Hauswirtschaft / Fachpraktiker Hauswirtschaft, Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter sowie Fachpraktikerin Küche / Fachpraktiker Küche aus.

Die Ausbildung umfasst fachpraktische und theoretische Lerninhalte, individuelle Unterstützung, sozialpädagogische Begleitung sowie die Vorbereitung der Auszubildenden auf berufsqualifizierende Abschlüsse oder den Übergang in weiterführende Ausbildung oder Beschäftigung.

Der BgA kann weitere Maßnahmen durchführen, die den genannten Zwecken dienen und mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Das RBZ ist mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Fort- und Weiterbildung“ selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des RBZ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des RBZ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kreis Schleswig-Flensburg als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ.

### **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Auflösung/Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an den Kreis Schleswig-Flensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des RBZ Schleswig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.12.2024 mit Beschlussfassung außer Kraft.